

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 476

23. Juli 2002

**Leitlinien guter  
wissenschaftlicher Praxis  
und Grundsätze  
für das Verfahren bei  
vermutetem wissenschaftlichen  
Fehlverhalten**  
vom 25. Juni 2002



## **Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten**

Die Ruhr-Universität Bochum legt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis folgende Leitlinien und Grundsätze fest:

### **1.**

Die Ruhr-Universität wird im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge tragen, daß ihre Mitglieder und Angehörigen sowie die in ihren Einrichtungen Tätigen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Dazu gehört, daß

- nach den Regeln gearbeitet wird, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind
- fremdes geistiges Eigentum nicht angetastet wird
- die wissenschaftliche Tätigkeit Dritter nicht behindert wird
- gefundene Ergebnisse selbst angezweifelt werden.

### **2.**

(1) Folgende Verhaltensweisen sind zu unterlassen:

- die unbefugte Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen Dritter unter Anmaßung der Urheberschaft (Plagiat)
- die unbefugte Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter, insbesondere als Gutachter und als Betreuer von wissenschaftlichen Arbeiten
- die Verfälschung des Inhalts wissenschaftlicher Äußerungen Dritter
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Erkenntnissen anderer
- die unzutreffende Angabe von Urheberschaft oder Miturheberschaft unter Einschluss sogenannter Ehrenautorchaft.

Alle Autoren tragen die Verantwortung für eine gemeinsame Veröffentlichung, soweit ihre Beiträge in ihr nicht namentlich gekennzeichnet sind.

(2) Die Arbeitsmittel, Ergebnisse und Unterlagen Dritter dürfen nicht angetastet werden. Sie dürfen nicht unbefugt weggenommen, beschädigt, zerstört oder verändert werden.

(3) Darüber hinaus sind insbesondere bei empirischer Forschung zu gewährleisten:

- Offenlegung der angewandten Methoden, soweit sie der Fachöffentlichkeit nicht bekannt sind
- Darstellung der Forschungsergebnisse in einer Weise, die eine Nachprüfung erlaubt
- vollständige Dokumentation der Daten, die für eine Veröffentlichung von Bedeutung sind, soweit sie im Rahmen der zugrundeliegenden Forschungsarbeiten erhoben worden sind
- Übereinstimmung der dargestellten Forschungsergebnisse mit den erforschten Daten
- sichere und haltbare Aufbewahrung von Primärdaten aus eigener Forschungstätigkeit für zehn Jahre in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, soweit sie Grundlage für Veröffentlichungen sind.

### **3.**

(1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muß besondere Aufmerksamkeit gelten. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln.

(2) Arbeitsgruppen sind so zu organisieren, daß die Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen sind und ihre Wahrnehmung

sichergestellt ist. Es sind Vorkehrungen zur Qualitätssicherung und Konfliktbeilegung zu treffen.

(3) Unselbständig Forschende sollen unter der Anleitung und Aufsicht eines/einer verantwortlichen Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin arbeiten.

### **4.**

In Forschung und Lehre, insbesondere bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Beförderungen, Einstellungen und Berufungen, haben Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität.

### **5.**

(1) Das Rektorat bestellt eine Ombudsperson und ihre Stellvertreterin. Sie sollen in der Wissenschaft international angesehene Persönlichkeiten sein. Die Ombudsperson steht Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität als Ansprechpartnerin bei tatsächlichem oder vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten zur Verfügung. Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

(2) Falls die der Ombudsperson mitgeteilten Informationen einen hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, bittet sie das Rektorat um die Einsetzung einer Kommission.

### **6.**

(1) Im Einzelfall setzt das Rektorat auf Bitten der Ombudsperson eine Kommission zur Aufklärung des Sachverhalts bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten ein. Die Ombudsperson unterbreitet dem Rektorat Vorschläge zur Zusammensetzung der Kommission unter Berücksichtigung der an der Universität Tätigen. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitz.

(2) Die Kommission tagt nichtöffentlich und wahrt Vertraulichkeit.

(3) Die Kommission kann sich auswärtiger Sachverständiger bedienen.

(4) Den Betroffenen sind unverzüglich die belastenden Tatsachen zur Kenntnis zu geben, soweit dadurch der Zweck einer Aufklärung des Sachverhalts nicht vereitelt wird. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Wenn die Kommission den Verdacht nicht bestätigt sieht, beendet sie das Verfahren und teilt die Beendigung dem Rektorat mit. Andernfalls unterbreitet sie den Vorgang dem Rektorat. Sie kann damit Vorschläge zur weiteren Sachbehandlung verbinden.

### **7.**

(1) Das Rektorat entscheidet aufgrund des Berichts der Kommission, ob weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Allen Betroffenen ist das Ergebnis mitzuteilen. Die für die Entscheidung maßgebenden Gründe sollen angegeben werden.

### **8.**

Diese Leitlinien und Grundsätze werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt auf der Grundlage der Empfehlung des Senats vom 13.6.2002 und des Beschlusses des Rektorats vom 25.6.2002.

Bochum, den 25.6.2002

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr. Dietmar Petzina